

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch=lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 12. Novbr. 1920.) 7. Stück.

I n h a l t:

- N^o 20. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. November 1920, betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat.
- N^o 21. Gesetz vom 6. November 1920, betreffend das Dienst=
einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.
- N^o 22. Dienst=
einkommensgesetz für Pfarrer vom 6. November 1920.
- N^o 23. Gesetz vom 6. November 1920, betreffend Bewilligung von
Zulagen an Kirchenbeamte im Ruhestand und an Hinter=
bliebene von Kirchenbeamten.
- N^o 24. Gesetz vom 6. November 1920, betreffend Änderung des
Gesetzes vom 4. November 1909, betreffend die Oldenburger
Prediger=
Wittwenkasse.
- N^o 25. Gesetz vom 6. November 1920, betreffend Änderung des Ge=
setzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und
Küster.
- N^o 26. Gesetz vom 6. November 1920, betreffend die Dienst=
ländereien der Kirchenbeamten.
- N^o 27. Gesetz vom 6. November 1920, betreffend Tagegelder und
Reisefkosten für die Abgeordneten zur verfassungsgibenden
Landeskirkhensversammlung und zur Landessynode.
- N^o 28. Gesetz vom 6. November 1920, betreffend Heizung und
Reinigung der Konfirmandenzimmer.
- N^o 29. Gesetz vom 6. November 1920, betreffend Änderung des
Gesetzes vom 6. Dezember 1894, betreffend Auszüge aus
den Kirchengbüchern und die Gebühr für dieselben.

- Nr. 30.** Gesetz vom 6. November 1920, betreffend Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Januar 1913.
- Nr. 31.** Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Jahre 1920 u. 1921.
- Nr. 32.** Bekanntmachung vom 6. November 1920, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien“.
- Nachrichten.

Nr. 20.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat.

Oldenburg, 1920, November 6.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Oktober 1920, betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat, hat die verfassungegebende Landeskirchenversammlung

den Oberkirchenrat Lic. theol. Dr. Tilemann
zum Präsidenten,

den Oberlandesgerichtsrat Tenge
zum weltlichen Mitgliede und

den Oberkirchenrat Iben
zum geistlichen Mitgliede

des Oberkirchenrats gewählt.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Tilemann.

R u f t.

Nr 21.

Gesetz, betreffend das Diensteinkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.

Oldenburg, 1920 November 6.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des staatlichen Beamtendienstleistungsgesetzes finden auf die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats entsprechende Anwendung.

§ 2.

Es beziehen:

1. der Präsident des Oberkirchenrats ein Gehalt von 21 000 *M*,
2. der Stellvertreter des Präsidenten neben seinem Diensteinkommen (Nr. 3) oder seiner Amtszulage (Nr. 4) eine besondere nicht ruhegehaltsfähige Amtszulage von 2000 *M*,
3. die Mitglieder im Hauptamt ein Gehalt von 11 200 *M*, das nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufwärtsrückenfrist bis 16 800 *M* steigt. Es beträgt:

im	1. und	2. Jahre	11 200 <i>M</i> ,
im	3. und	4. Jahre	12 200 <i>M</i> ,
im	5. und	6. Jahre	13 200 <i>M</i> ,
im	7. und	8. Jahre	14 200 <i>M</i> ,
im	9. und	10. Jahre	15 100 <i>M</i> ,
im	11. und	12. Jahre	16 000 <i>M</i>
und in den folgenden Jahren			16 800 <i>M</i> .
4. die Mitglieder im Nebenamt eine nicht ruhegehaltsfähige Amtszulage von 4000 *M*,

5. der Revisor ein Gehalt von 6800 *M*, das nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis 11 400 *M* steigt. Es beträgt:

im 1. und 2. Jahre	6 800 <i>M</i> ,
im 3. und 4. Jahre	7 400 <i>M</i> ,
im 5. und 6. Jahre	8 000 <i>M</i> ,
im 7. und 8. Jahre	9 000 <i>M</i> ,
im 9. und 10. Jahre	9 600 <i>M</i> ,
im 11. und 12. Jahre	10 200 <i>M</i> ,
im 13. und 14. Jahre	10 800 <i>M</i> ,
im 15. und 16. Jahre	11 100 <i>M</i>

und in den folgenden Jahren 11 400 *M*.

Solange der Revisor im Staatsdienst tätig ist, wird sein staatliches Dienst Einkommen auf sein kirchliches Dienst Einkommen angerechnet.

6. der Registrator ein Gehalt von 6200 *M*, das nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis 10 200 *M* steigt. Es beträgt:

im 1. und 2. Jahre	6 200 <i>M</i> ,
im 3. und 4. Jahre	6 700 <i>M</i> ,
im 5. und 6. Jahre	7 200 <i>M</i> ,
im 7. und 8. Jahre	8 000 <i>M</i> ,
im 9. und 10. Jahre	8 600 <i>M</i> ,
im 11. und 12. Jahre	9 100 <i>M</i> ,
im 13. und 14. Jahre	9 600 <i>M</i> ,
im 15. und 16. Jahre	9 900 <i>M</i>

und in den folgenden Jahren 10 200 *M*.

7. der Rechnungsführer im Nebenamt eine nicht ruhegehaltstfähige Amtszulage von 2—3000 *M*.

§ 3.

Ist ein Mitglied oder Beamter des Oberkirchenrats mit Hinterlassung einer Witwe gestorben, so gebührt der Witwe für vier weitere Monate das Dienst Einkommen des Verstorbenen.

Ist eine Witwe nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so steht diesen der Anspruch zu.

Sind weder eine Witwe noch Kinder hinterblieben, so ist das Dienst Einkommen des Verstorbenen für einen ferneren Monat an den Nachlaß auszusahlen.

§ 4.

Der Oberkirchenrat hat, falls das Dienst Einkommen der staatlichen Beamten erhöht werden sollte, gegebenenfalls das Dienst Einkommen der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats mit Zustimmung des Synodalausschusses entsprechend zu erhöhen. Wird das Dienst Einkommen erhöht, so sind vom Oberkirchenrat die notwendigen Änderungen an den Voranschlägen der Zentralkirchenkasse vorzunehmen.

§ 5.

Das Dienst Einkommen des bisherigen Präsidenten des Oberkirchenrats im Nebenamte wird auf jährlich 6300 M erhöht.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Dienst einkommensgesetz für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 16. Dezember 1918 außer Kraft.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Eilemann.

Rust.

Nr. 22.

Diensteinkommensgesetz für Pfarrer.

Oldenburg, 1920 November 6.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des staatlichen Beamtendiensteinkommensgesetzes finden bis weiter auf die Pfarrer und die ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger entsprechende Anwendung. Für die Höhe des Teuerungszuschlages ist die jeweils für die staatlichen Beamten getroffene Feststellung maßgebend.

Werden ordinierte Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger zu Pfarrern ernannt, so gelten hierfür die Bestimmungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes über den Übertritt eines Beamten aus einer Gruppe in eine höhere Gruppe.

§ 2.

Die Pfarrer beziehen ein Gehalt von 8400 *M*, das nach Dienstaltersstufen bis 12600 *M* steigt. Es beträgt:

im 1. und 2. Jahre	8400 <i>M</i> ,
im 3. und 4. Jahre	9200 <i>M</i> ,
im 5. und 6. Jahre	10000 <i>M</i> ,
im 7. und 8. Jahre	10800 <i>M</i> ,
im 9. und 10. Jahre	11300 <i>M</i> ,
im 11. und 12. Jahre	11800 <i>M</i> ,
im 13. und 14. Jahre	12300 <i>M</i>
und in den folgenden Jahren	12600 <i>M</i> .

§ 3.

Die ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger erhalten ein Gehalt von 7600 *M*, das nach Dienstalters-

stufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis 11 400 *M* steigt.
Es beträgt:

im 1. und 2. Jahre	7 600 <i>M</i> ,
im 3. und 4. Jahre	8 300 <i>M</i> ,
im 5. und 6. Jahre	9 000 <i>M</i> ,
im 7. und 8. Jahre	9 600 <i>M</i> ,
im 9. und 10. Jahre	10 200 <i>M</i> ,
im 11. und 12. Jahre	10 800 <i>M</i> ,
im 13. und 14. Jahre	11 100 <i>M</i>
und in den folgenden Jahren	11 400 <i>M</i> .

§ 4.

Die Pfarrer erhalten bei einem Besoldungsdienstalter bis zu 5 Jahren die Gehaltsätze des § 3. Hierbei wird ihrem Besoldungsdienstalter als Pfarrer ihr Besoldungsdienstalter als ordinierter Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger hinzugerechnet.

§ 5.

Die Zahlung des Dienst Einkommens der Pfarrer geschieht in folgender Weise:

1. Das Anfangsgehalt von 8400 *M*, der Ortszuschlag und der zu diesen Sätzen zu gewährende Teuerungszuschlag sind aus dem Stelleneinkommen der Pfarrstelle zu zahlen. Ist kein Stelleneinkommen vorhanden, so hat die Kirchengemeinde diese Beträge selbst aufzubringen. Bleibt das Stelleneinkommen unter der für die Zahlung dieser Beträge nötigen Summe, so hat die Kirchengemeinde es auf diese Beträge zu ergänzen. Sind mehrere Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde, so kann der Überschuß des Einkommens einer Pfarrstelle über das nach Absatz 1 zu Leistende auch für die Zahlung der in gleicher Weise für die anderen Pfarrstellen zu machenden Leistungen verwendet werden.

2. Die das Anfangsgehalt von 8400 *M* übersteigenden Gehaltsbezüge, der Kinderzuschlag und der zu diesen Sätzen zu gewährende Teuerungszuschlag werden aus der Zentralpfarrkasse gezahlt. Auf diese Zahlungen sind alle den Pfarrern zukommenden Diensteinkommensbezüge, auch soweit sie bisher in das Dienst Einkommen nicht einzurechnen waren, sowie die nach der Verordnung vom 15. Juni 1920 geleisteten Gehaltsvorschüsse anzurechnen. Die den Pfarrern bisher nach § 6 des Dienst einkommensgesetzes vom 4. Mai 1909 zustehende Zulage fällt weg.

§ 6.

Das gesamte Stelleneinkommen, das nicht gemäß § 5 Verwendung findet, fließt bis weiter in die Zentralpfarrkasse.

In den Fällen, wo ein Pfarrer auf Grund des § 41 des Dienst einkommensgesetzes vom 4. Mai 1909 das ganze Stelleneinkommen bezieht, findet folgende Regelung statt. Der Pfarrer erhält hinfort das Stelleneinkommen höchstens in der für den 1. November 1920 festgestellten Höhe. Die Feststellung dieses Betrages geschieht durch den Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenrats und des Pfarrers. Soweit das Stelleneinkommen hiernach nicht dem Pfarrer zukommt, fließt es bis weiter in die Zentralpfarrkasse.

§ 7.

Übersteigen die nach § 5 den Kirchengemeinden obliegenden Zahlungen ihre Kräfte, so können sie auf ihren Antrag nach näherer Bestimmung des Oberkirchenrats Zuschüsse innerhalb des im Voranschlag der Zentralpfarrkasse dafür ausgesetzten Betrages erhalten.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf den Anstaltsgeistlichen am Diakonissenhaus Elisabethstift und auf

den Geistlichen für die Vereinsarbeit der inneren Mission in der Landeskirche entsprechende Anwendung. Auf das Dienst Einkommen des letztgenannten Geistlichen sind die Dienst Einkommensbezüge, die er für die Seelsorge am Gefängnis in Oldenburg und an andern Anstalten vom Staat erhält, ganz in Anrechnung zu bringen.

Inwieweit den vorstehend genannten beiden Vereinen in entsprechender Anwendung des § 7 Zuschüsse zu bewilligen sind, bleibt dem Ermessen des Oberkirchenrats vorbehalten.

§ 9.

Das Dienst Einkommen der ordinierten Assistenzprediger wird aus der Zentralkirchenkasse bezahlt.

§ 10.

Das Anfangsgehalt der ordinierten Hilfs- und Vakanzprediger sowie ihr Ortszuschlag nebst dem für diese Sätze zu gewährenden Teuerungszuschlag werden von den im § 15 des Dienst Einkommensgesetzes vom 4. Mai 1909 genannten Verpflichteten bezahlt. Die übrigen Dienst Einkommensbezüge der ordinierten Hilfs- und Vakanzprediger werden von der Zentralsparrkasse getragen, die der ordinierten Vakanzprediger jedoch nur insoweit, als sie nicht aus der Vakanzkasse der betreffenden Gemeinden gezahlt werden können.

Die §§ 16 und 17 des in Absatz 1 genannten Dienst Einkommensgesetzes finden Anwendung.

§ 11.

Der Oberkirchenrat hat, falls das Dienst Einkommen der staatlichen Beamten erhöht werden sollte, gegebenenfalls das Dienst Einkommen der Pfarrer, sowie der ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger entsprechend zu erhöhen. Wird das Dienst Einkommen erhöht, so sind vom Oberkirchenrat die notwendigen Änderungen an den Voranschlägen der Zentralkirchenkasse und der Zentralsparrkasse vorzunehmen.

§ 12.

Weitere Bestimmungen zur Ergänzung der vorstehenden Vorschriften werden durch ein besonderes Dienst Einkommensgesetz getroffen.

§ 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Eilemann.

Ruft.

№ 23.

Gesetz, betreffend Bewilligung von Zulagen an Kirchenbeamte im Ruhestand und an Hinterbliebene von Kirchenbeamten.

Oldenburg, 1920 November 6.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

§ 1.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt und beauftragt, in möglichst entsprechender Anwendung der für Staatsbeamte geltenden Vorschriften und unter Vorbehalt späterer gesetzlicher Regelung Zulagen an die im Ruhestand befindlichen Kirchenbeamten, die ein gesetzliches Ruhegehalt aus der Zentralkirchenkasse oder Pfarrerpensionskasse erhalten und an Hinterbliebene von Kirchenbeamten, die gesetzlichen Anspruch auf

Witwen- und Waisengeld haben, auszusahlen. Soweit erforderlich, sind in entsprechender Anwendung der für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen auch Vorschüsse zu zahlen.

§ 2.

Auf die Zulagen gemäß § 1 sind solche laufende Bezüge anzurechnen, die den Witwen und Waisen der Geistlichen mit Rücksicht auf deren kirchliches Amt aus anderen als privatrechtlichen Titeln zum Zwecke der Hinterbliebenenversorgung zukommen oder als Unterstützung bewilligt sind. Von dieser Anrechnung sind jedoch Bezüge aus solchen Rassen ausgenommen, die ausschließlich oder wesentlich durch persönliche Beiträge von Geistlichen unterhalten werden.

§ 3.

Die Verpflichtung der Zentralsparrkasse, der Severschen Pfarrer-Witwenkasse 1 v. H. desjenigen Einkommens zu entrichten, das sie aus den Überschüssen der Pfarrstellen in der ehemaligen Erbherrschaft Sever bezieht, wird aufgehoben.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Tilemann.

R u ft.

N^o 24.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 4. November 1909, betreffend die Oldenburger Prediger-Witwenkasse.

Oldenburg, 1920 November 6.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

Das Gesetz vom 4. November 1909, betreffend die Oldenburger Prediger-Witwenkasse wird folgendermaßen geändert:

Artikel 1.

1. In den §§ 1 und 2 werden die Worte „des Kreises Seber“ durch die Worte „der Kirchenkreise Seber und Rüstringen“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.
3. § 8 Absatz 2 und 3 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:
Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, sobald die Mittel der Kasse es erlauben, den Witwen eine höhere Pension zuzuwenden.
4. Im § 12 wird die Zahl „300“ durch „1000“ ersetzt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.
Tillemann.

R u ft.

№ 25.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.

Oldenburg, 1920 November 6.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

Das Gesetz vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster, wird folgendermaßen geändert:

1. Absatz 1 des § 4 erhält folgende Fassung:

In Pfarrgemeinden beträgt das Diensteinkommen des Organisten bis weiter 1500 M. Wo die Ein-

Einkünfte des Organistendienstes höher als 1500 *M* sind, können dem Organisten die über diese Summe hinausgehenden Einkünfte ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberkirchenrats ganz oder zum Teil gewährt werden.

Hinter Absatz 1 wird folgende Bestimmung als Absatz 2 eingeschoben:

In Gemeinden, in denen in der Regel nicht mehr als 30 mal im Jahre Gottesdienst abgehalten wird, erhält der Organist ein Dienst Einkommen in Höhe der Hälfte des im Absatz 1 bestimmten Betrages.

Absatz 2 wird Absatz 3; in diesem Absatz wird die Zahl 500 in 1500 geändert.

Hinter § 4 wird folgende Bestimmung als § 4a eingeschoben:

Wo die Einkünfte des Organistendienstes höher als 1500 beziehungsweise 750 *M* sind, erhalten die Organisten, denen auf Grund ihrer Anstellung die gesamten Einkünfte ihrer Stelle zukommen, solche hinfort höchstens in der für den 1. November 1920 festgestellten Höhe. Die Feststellung dieses Betrages geschieht durch den Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenrats und des Organisten.

2. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Tilemann.

R u f t.

№ 26.

Gesetz, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten.

Oldenburg, 1920 November 6.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Dienstländereien der Kirchenbeamten werden vom Kirchenrat unter der Oberaufsicht des Oberkirchenrates verwaltet.

Zu den Dienstländereien im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Hausgärten.

§ 2.

Die Verwertung der Dienstländereien geschieht in der Regel durch Verpachtung.

Der Oberkirchenrat kann bestimmen, daß die Bedingungen, unter denen die Verpachtung unter der Hand oder im öffentlichen Aufsatze geschehen soll, ihm zuvor zur Genehmigung vorzulegen sind und daß der Zuschlag nur mit seiner Genehmigung zu erteilen ist.

§ 3.

In sämtlichen Kirchengemeinden ist eine Besoldungskasse einzurichten, in die die Einnahmen aus der Verwertung der Dienstländereien fließen. Im übrigen gelten vorläufig die Bestimmungen der Anweisung für die Verwaltung des Pfarreinkommens vom 12. März 1901 mit der Maßgabe, daß der Kirchenrechnungsführer der Gemeinde zugleich Rechnungsführer der Besoldungskasse ist.

§ 4.

Die Kirchenbeamten sind berechtigt, von den Dienstländereien so viele Stücke zu benutzen, als die Bedürfnisse

des eigenen Haushalts und des Amtes es fordern. Die Auswahl der Stücke steht den Kirchenbeamten zu. Über den Umfang des Bedarfs entscheidet der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenrates, wobei als Regel gelten soll, daß bei Marschstellen nicht mehr als 3 Hektar und bei Geeststellen nicht mehr als 4 Hektar in Nutzung gegeben werden.

§ 5.

Die Kirchenbeamten haben für die gemäß § 4 benutzten Ländereien zwei Drittel des für gleichartige Ländereien ortsüblichen Pachtpreises zu entrichten. Ist ein solcher nicht festzustellen, so ist der Nutzungspreis durch Sachverständige zu ermitteln.

Wenn nicht im einzelnen Fall etwas anderes bestimmt ist, endigt dies Verhältnis zugleich mit der Beendigung der Amtstätigkeit des Kirchenbeamten in der Gemeinde.

§ 6.

Die Kirchenbeamten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Dienstländereien über den im § 5 Absatz 1 bezeichneten Umfang in Selbstbenutzung haben, müssen vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ab für diese Ländereien den vollen Pachtpreis (§ 2) entrichten. Fehlt dieser Maßstab, so haben sie den im § 5 Absatz 1 bezeichneten Preis zu zahlen. Aus besonderen Gründen kann der Oberkirchenrat eine andere Regelung treffen.

Das Recht der Selbstbenutzung über den im § 4 bestimmten Umfang endigt spätestens mit dem 1. November 1925.

§ 7.

Die Kirchenbeamten dürfen die ihnen zur eigenen Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen und Hausgärten ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Kirchenrates

vermieten. Die Mietverträge bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.

Die Verwertung anderer auf den Dienstländereien befindlicher Gebäulichkeiten geschieht nach Maßgabe der §§ 1 und 2.

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere eine Anweisung über die Verwaltung der Dienstländereien und der Besoldungsklassen der Kirchengemeinden werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 9.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1867, betreffend die Benutzung der Dienstländereien und Dienstwohnungen der Kirchenbeamten wird aufgehoben.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Tilemann.

Rust.

N^o 27.

Gesetz, betreffend Tagegelber und Reisekosten für die Abgeordneten zur verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung und zur Landessynode.

Oldenburg, 1920 November 6.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten zur verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung und zur Landessynode erhalten Tagegelber

und Reisekosten in gleicher Weise wie sie jeweils den Abgeordneten zum Landtage zustehen.

§ 2.

Die §§ 100 und 101 der Geschäftsordnung für die Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 16. Dezember 1854 werden aufgehoben.

§ 3.

Für die gesetzgebende Landeskirchenversammlung wird die Anwesenheit in den Sitzungen durch den betreffenden Vorsitzenden, anderweitige Tätigkeit für die Landeskirchenversammlung durch den Präsidenten der Landeskirchenversammlung festgestellt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit Wirkung vom 13. September 1920 ab.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Eilemann.

R u ft.

N^o 28.

Gesetz, betreffend Heizung und Reinigung der Konfirmandenzimmer.
Oldenburg, 1920 November 6.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

Einziger Artikel.

Die Kosten der Heizung und Reinigung des Konfirmandenzimmers fallen der Kirchengemeinde zur Last. Das Stelleneinkommen der Pfarre kann dazu nicht herangezogen werden.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Tilemann.

R u f t.

№. 29.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 6. Dezember 1894, betreffend Auszüge aus den Kirchenbüchern und die Gebühr für dieselben.

Oldenburg, 1920 November 6.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

Einziger Artikel.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1894, betreffend Auszüge aus den Kirchenbüchern und die Gebühr für dieselben wird „50 *g*“ durch „1 *M*“ ersetzt.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Tilemann.

R u f t.

№ 30.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Januar 1913.

Oldenburg, 1920 November 6.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

Einziger Artikel.

In Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Januar 1913, wird im ersten Absätze „30 §“ durch „1 M. 50 §“ ersetzt.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Eilemann.

R u ft.

№. 31.

Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Jahre 1920 und 1921.

§	Einnahmen	1920 <i>M</i>	1921 <i>M</i>
1	Unterstützung aus der Staatskasse (jog. Bauschsumme).	145 800,—	145 800,—
2	Aus der Kirchenkasse der Gemeinde Oldenburg (Beitrag zur Assistenz- prediger-Besoldung).	99,64	99,64
3	Umlagen über die Kirchengemeinden	1 038 600,—	1 525 000,—
4	Sonstige Einnahmen	355 196,16	100,36
5	Aus dem Kassenüberschuß früherer Jahre (Betriebsfonds).	40 904,20	100 000,—
6	Aus Anleihen	300 000,—	—
	Summe der Einnahmen	1 880 600,—	1 771 000,—

Ausgaben.

I. Oberkirchenrat.			
1	a) Gehälter	87 300,—	141 400,—
2	b) Teuerungszulagen	5 065,50	—
3	c) Ruhegehälter und Wartegelder	22 900,—	26 648,—
4	d) Teuerungszulagen der in den Ruhestand versetzten Mitglieder und Beamten	350,—	100,—
5	e) Geschäftskosten	45 000,—	75 000,—
	Zu übertragen	160 615,50	243 148,—

§	Ausgaben	1920 <i>M</i>	1921 <i>M</i>
	Übertrag	160 615,50	243 148,—
6	f) Reisekosten	8 000,—	10 000,—
7	g) Kirchenvisitationen	1 000,—	3 000,—
8	h) Theolog. Prüfungskommission	500,—	500,—
9	i) Beiträge zur Witwenkasse	217,10	217,10
10	k) Witwen- und Waisengelder	9 900,—	12 300,—
	II. Synoden.		
11	a) Landessynode	86 000,—	55 000,—
12	b) Kreissynoden	5 000,—	5 000,—
	III. Kirchenbeamte.		
13	a) Ruhegehälter und Wartegelder sowie Unterstützungen an frühere Kirchenbeamte.	2 500,—	2 500,—
14	b) Unterstützungen an Hinterbliebene von Kirchenbeamten	65 125,—	6 000,—
15	c) Umzugskosten der Pfarrer	30 000,—	20 000,—
16	d) Assistenz- und Hilfsprediger	30 000,—	40 000,—
17	e) Für die Fortbildung der Kandidaten und Geistlichen	1 500,—	4 000,—
18	f) Gnadengehälter für Hinterbliebene von Organisten u. Küstern; Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	600,—	600,—
19	g) Zuschüsse:		
	1. an die Zentralfarrkasse	885 650,—	930 400,—
20	2. an die Pfarrerspensionskasse	30 000,—	30 000,—
	Zu übertragen	1 316 607,60	1 362 665,10

§	Ausgaben	1920 <i>M</i>	1921 <i>M</i>
	Übertrag	1 316 607,60	1 362 665,10
21	3. an die Allgemeine Pfarr= witwen- und Waisenkasse	30 500,—	33 000,—
21 a	3a außerordentlicher Zuschuß	75 000,—	200 000,—
22	4. Zuschüsse an den Allgemeinen Pfarrwitwen- u. Waisenfonds	5 000,—	5 000,—
	IV. Unterstützung der Gemeinden.		
23	a) in der Baulast		
	1. im allgemeinen	800,—	800,—
24	2. Gemeinde Elisabethfehn	750,—	750,—
25	3. Gemeinde Wangerooge	1 300,—	1 300,—
26	4. Gemeinde Nordenham	10 000,—	5 000,—
27	b) in der laufenden Kirchenlast	12 000,—	12 000,—
	V. Verschiedenes.		
28	a) Vom Staate übernommene Aus= gaben	9 191,—	9 191,—
29	b) Beihilfe zur kirchlichen Ver= sorgung der schulentlassenen Taubstummen	250,—	250,—
30	c) Beihilfe zur kirchlichen Versor= gung der Seелеute in Nordenham	700,—	700,—
31	d) Beihilfe für das Oldenburgische Kirchenblatt	2 000,—	2 000,—
32	e) zur Förderung des Studiums der Oldenburgisch. Kirchengeschichte	300,—	300,—
33	f) Beihilfe zu den Kosten einer neuen Auflage des Choralbuchs	100,—	100,—
	Zu übertragen	1 464 498,60	1 633 056,10

§	Ausgaben	1920 <i>M</i>	1921 <i>M</i>
	Übertrag	1 464 498,60	1 633 056,10
34	g) Kosten der Herstellung des Entwurfs eines neuen Gesangbuches	4 000,—	3 000,—
35	h) Studienbeihilfe	2 400,—	2 400,—
36	i) für das Oldenburgische Sonntagsblatt	1 000,—	1 000,—
37	k) für den Kapellenverein zu Streef	2 000,—	1 000,—
38	l) Außerordentliche Ausgaben	6 701,40	11 243,90
39	m) Kassebehalt	100 000,—	100 000,—
40	n) Für den Ankauf eines Hauses	300 000,—	—
41	o) Verzinsung, Amortisation, Ausgaben und Instandhaltung	—	19 300,—
	Summe der Ausgaben	1 880 600,—	1 771 000,—

Festgestellt von der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung in ihrer 14. Sitzung.

№. 32.

Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien“.

Oldenburg, 1920 November 6.

Das Staatsministerium hat der unter der Bezeichnung „Gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien“ beim Oberkirchenrat bestehenden öffentlichen Anstalt durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg XL. Band 121. Stück Nr. 275) die Rechtsfähigkeit verliehen. Die Satzung der „Gemeinsamen Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien“ wird nachstehend veröffentlicht.

Oldenburg, 1920 November 6.

Oberkirchenrat.

Tilemann.

R u f t.

Satzung der „Gemeinsamen Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien“.

§ 1.

Unter dem Namen „Gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien“ wird eine öffentliche Anstalt mit dem Sitz in der Stadt Oldenburg errichtet.

Ihr Zweck ist, die Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien zu erleichtern und Kapitalansammlungen für kirchliche Zwecke zu befördern.

§ 2.

Die Anstalt wird vom Oberkirchenrat in Oldenburg verwaltet und vertreten.

§ 3.

Zur Benutzung der Anstalt sind berechtigt:

1. die Kirchenräte hinsichtlich aller unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds und Gelder,
2. sonstige kirchliche Anstalten und Stiftungen im Landesteil Oldenburg,
3. einzelne Personen, die Gelder für kirchliche oder fromme Zwecke im Landesteil Oldenburg bestimmen und der Anstalt zur Verwaltung anvertrauen.

§ 4.

Die Benutzung der Anstalt kann jederzeit durch Einzahlung oder Nachzahlung jeder beliebigen, den Betrag von 3 *M* übersteigenden Summe geschehen.

§ 5.

Die Vermögensanteile der Teilnehmer werden mit jährlich $3\frac{1}{3}$ vom Hundert verzinst. Der jährliche Zinsertrag wird dem Vermögensanteil eines jeden Teilnehmers zugeschlagen, wenn nicht von ihm etwas anderes bestimmt ist. In diesem Falle geschieht die Auszahlung der Zinsen alljährlich, nachdem die Jahresrechnung schlüssig abgelegt worden ist.

§ 6.

Die Verzinsung der Einzahlungen beginnt mit dem auf den Einzahlungstag folgenden ersten Tage des nächsten Monats.

§ 7.

Die ganze oder teilweise Rückzahlung der Guthaben kann jederzeit verlangt werden; die Auszahlung geschieht

sodann ein Vierteljahr nach der Kündigung. Wenn es der Stand der Kasse zuläßt, kann dem Wunsche früherer Auszahlung entsprochen werden.

§ 8.

Das in der Anstalt vereinigte Vermögen ist nach den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld anzulegen.

§ 9.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach schlüssiger Feststellung der Jahresrechnung ist jedem Teilnehmer eine Nachweisung über sein Guthaben mitzuteilen.

§ 10.

Ein nach der Verzinsung der Vermögensanteile und der Deckung der Verwaltungskosten sich ergebender Überschuß bildet einen Reservefonds für mögliche Verluste. Wenn die Mittel des Reservefonds es zulassen, werden daraus Dividenden an die Teilnehmer verteilt.

§ 11.

Sollten zur Deckung von Verlusten die Mittel des Reservefonds nicht ausreichen, so haften die Teilnehmer nach Verhältnis ihrer Vermögensanteile.

§ 12.

Im Falle der Auflösung der Anstalt fällt das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen an die Teilnehmer nach Verhältnis ihrer Anteile.

§ 13.

Die erforderlichen Vorschriften über die Buch- und Rechnungsführung werden vom Oberkirchenrat getroffen.

Nachrichten.

Nachdem der Oberkirchenrat von der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung gewählt worden, ist der bisherige Präsident Geh. Oberregierungsrat von Finckh mit dem gesetzlichen Wartegeld aus dem Oberkirchenrat ausgeschieden.

Landrat a. D. Dugend in Oldenburg ist als Hilfsarbeiter in den Oberkirchenrat eingetreten.

Dem Pfarrer Waas in Accum ist die erbetene Entlassung aus dem hiesigen Kirchendienst zum 1. Oktober 1920 bewilligt worden.

Die am Osterfeste 1920 abgehaltene Kirchenkollekte hat erbracht 6797,16 *M.*

Dieser Betrag ist dem Rechnungsführer des Elisabethstifts, Herrn Amtsrentmeister a. D. Jacobs hies. überwiesen.

Das im 6. Stück des Gesetz- und Verordnungsblatts veröffentlichte Vermächtnis der verstorbenen Eheleute Thaden an die Kirchengemeinde Blexen beträgt nicht 1000, sondern 2000 *M.*